DOWAS innsbruck

**Durchgangsort für Wohnungs- und Arbeitssuchende**

Tel.: (0512) 572343 | Fax 572343-23
www.dowas.org
ibk@dowas.org

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
V7@sozialministerium.gv.at

Innsbruck, am 11.11.2026

**Betreff:** Novelle Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und Sozialhilfe-Statistikgesetz – begutachtende Stellungnahme
**Geschäftszahl:** 2026-0.456.064

## Allgemeine Anmerkungen:

Das Programm der Bundesregierung nennt sich „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." Inwiefern ein juristischer Geisterfahrerkurs „das Richtige" für Österreich sein kann, darf in Frage gestellt werden.
Bereits bei der Änderung des FLAG 590 der Beilage XXVIII.GP, sowie bei der Quote zum Familiennachzug, geht die Regierung einen **konfrontativen Weg zu geltendem EU-Recht** – beispielsweise der EU-VO 2024/1347. So auch in der hier vorgelegten Novelle zur Sozialhilfe. Die vorgenommenen Einschätzungen der Regierung decken sich nicht mit den Meinungen der Expert:innen, die hier klare Verfehlungen der österreichischen Gesetzgebung[1] orten. Walter Pfeil und Anuscheh Farahat, ausgewiesene Koryphäen auf dem Gebiet des Sozialrechts, äußern sich kritisch zu den angedachten Verschlechterungen und deren Vereinbarkeit mit europarechtlich verbindlichen Normen. Warum Österreich unbedingt ein Vertragsverletzungsverfahren und eine Rüge durch die Europäische Union riskieren will, bleibt völlig offen. Die in den erläuternden Bemerkungen vorgenommenen Einschätzungen zur Vereinbarkeit der angedachten Verschlechterungen mit EU-Recht sind rechtlich nicht gedeckte, höchst umstrittene „Vermutungen", welche mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Höchstgerichten bzw. dem EuGH für rechtswidrig erklärt werden. Von den derzeitigen Regierungsparteien, die die Wichtigkeit und Bedeutung der Europäischen Union hochhalten, wäre anderes zu erwarten. Warum also im Gesetzesentwurf von unwahrscheinlichen Randmeinungen und offensichtlich unrichtigen Auslegungen aus argumentiert wird, ist unverständlich.

Die Europäische Union verfolgt im Rahmen des Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte sowie der im Mai 2026 vorgestellten EU-Anti-Poverty-Strategie konkrete **Kernziele zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung** bis zum Jahr 2030. Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der Betroffenen von rund 1,434 Millionen auf 1,230 Millionen zu senken. Das entspricht einer Reduktion um 204.000[2] Personen, wobei davon über 50 % Kinder und Jugendliche (0–17 Jahre) sein sollen. Der **vorgelegte Entwurf steht diesen Zielen diametral entgegen**. Bei Kindern wird gespart, der Kreis der Bezieher:innen deutlich enger gezogen. Beziehende werden gegeneinander ausgespielt und in „Unterstützenswerte" (Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung) und „Maßzuregelnde" (Mehrkindfamilien, vermeintlich in den Arbeitsmarkt oder in die Gesellschaft zu Integrierende) gespalten – wichtig scheinen vor allem Einsparungen. Dass bei den finanziellen Auswirkungen auf ein

1 Der Standard 29.10.26 „Ist es rechtswidrig, dass Flüchtlinge auf die volle Sozialhilfe warten müssen?"
2 https://www.awblog.at/Europa/EU-Sozialpolitik-2030-Ziele

Einsparungspotential für die Länder von € 57,4 Millionen (Beträge gerundet) hingewiesen wird, ist als Offenbarungseid zu verstehen. Es geht also im Wesentlichen darum, im letzten sozialen Netz massive Einsparungen und Kürzungen vorzunehmen. Wer sich im Glauben wähnt, dass Österreicher:innen nicht davon betroffen sein werden, irrt. Die Einführung der sich zu verdienenden „Erwerbs-Integrationszuschläge" trifft auch rund 6.500 österreichische Staatsbürger:innen.

Österreich hat durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) ebendiese 2011 in Verfassungsrang erhoben. Dort ist ein **zwingender Vorrang des Kindeswohls** bei allen öffentlichen und privaten Einrichtungen vorgesehen. Diese Verpflichtung bindet auch den Gesetzgeber, das Kindeswohl bei allen Gesetzesvorhaben vorrangig zu beachten. Die vorgesehenen Kürzungen bei den Sätzen der **Bemessungsgrundlage für Kinder in Mehrkindfamilien widerspricht** dieser, in Verfassungsrang stehenden, zwingenden Vorgabe eklatant.

In ihrem Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich" bekennt sich die Bundesregierung auf Seite 114 beim Thema Kinderarmut zu „Maßnahmen, um Kinderarmut zu halbieren – Familien [zu] stärken […]". Der hier vorgelegte Entwurf zur Novellierung der Sozialhilfe bewirkt das Gegenteil: **Kinderarmut wird erhöht**, Familien erhalten weniger Leistungen. Wie ist das vereinbar?

Der Verfassungsgerichtshof hat in grundlegenden Entscheidungen (unter anderem *VfSlg. 3130/1956* und *12420/1990*) klargestellt, dass Gesetze so formuliert sein müssen, dass die betroffenen Bürger:innen ihren Inhalt klar verstehen und ihr Verhalten danach ausrichten können. Andernfalls liefen Gesetze Gefahr, gegen Art 18 B-VG zu verstoßen. Der vorgelegte Entwurf ist **für Rechtsunterworfene**, aber auch für Vollzugsbehörden, **praktisch unverständlich**. Die Bestimmungen der §§ 5a, 5b, 5c mit den diversen Deckelungen, Unterscheidungen zwischen verschiedenen Integrationszuschlägen etc. sind in ihrer Komplexität und durch die vielzähligen Verweise einer „Denksportaufgabe" gleich zu halten und laufen Gefahr, gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG zu verstoßen.

In Summe steht der Entwurf dem erstgenannten Ziel, nämlich „auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hin[zu]wirken", entgegen. Er ist in seiner Gesamtheit also abzulehnen und noch einmal neu anzudenken. Eine rechtzeitige Umkehr kann eine Geisterfahrt beenden.

## Zu den einzelnen Paragrafen:

**§ 4 (1):** Die Einführung des SH-GG durch das novellierte TMSG in Tirol hat Folgendes gezeigt: Die Komplexität und die Kenntnis aller relevanten, zwingenden völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorschriften, die eben doch zum Bezug von Sozialhilfe berechtigen, bleibt spezialisierten Rechtsexpert:innen vorbehalten. Ohne konkrete Benennung der anspruchsberechtigten Personengruppen bleiben Antragstellende einer (nicht vorzuwerfenden) Unwissenheit oder (falscher) Rechtsauslegung der Sachbearbeitenden an den Vollzugsbehörden ausgeliefert. Eine klarere Formulierung der Bezugsberechtigten hilft sowohl den Vollzugsbehörden als auch den Unterstützung Suchenden mehr Rechtssicherheit in einer komplexen und unübersichtlichen Rechtsmaterie zu erlangen.

**§ 4 (2):** Der Ausschluss von Menschen mit internationalem Schutz, bzw. die Beschränkung auf Leistungen in Höhe der Grundversorgung, widerspricht Art 31 EU VO 2024/1347. Dort wird klar festgelegt, dass „Wohngeld" und „Mindesteinkommensunterstützung" wie für Staatsbürger:innen zu gewähren ist. Österreichische Staatsbürger:innen erhalten aber keine Grundversorgung. Die Bestimmung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig.

**Staffelung der Kindersätze:**
**§ 5 (3):** Die Staffelung der Kindersätze entspricht nicht dem vorrangigen Kindeswohl des BVG Kinderrechte und ist daher verfassungswidrig. Der Sprung vom fünften zum vierten Kind von 12% zu 12,5% dürfte ebenfalls nicht im Einklang mit der Judikatur von Höchstgerichten sein. Eine Steigerung von nur 0,5% ist sachlich nicht gerechtfertigt und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.
Zwar sinken bestimmte Haushaltsfixkosten (wie Miete oder Heizung) pro Kopf bei mehr Personen, nicht jedoch der spezifische, existenzielle Kernbedarf eines Kindes (wie Nahrung, Kleidung oder Schulsachen) in diesem extremen Ausmaß. Siehe VfGH 17.12.2019 G164/2019.

**§§ 5a-5c** sind in ihrer Gesamtheit abzulehnen. Zu verworren, eine „Denksportaufgabe", die dem verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebot nicht entspricht.
Die Hilfe des letzten sozialen Netzes davon abhängig zu machen, ob jemand bereits 13 Wochen bzw. 26 Wochen eine vollversicherungsgspflichtige Erwerbsarbeit ausgeübt hat, ist ein völlig willkürliches und unsachliches Kriterium. In Innsbruck wurde ein EU-City Count zur Erhebung von Wohnungslosigkeit durchgeführt[3]. 37% der dabei statistisch erfassten wohnungslosen Personen, waren unter 30 Jahre alt und nicht am Arbeitsmarkt integriert. Eben diese Personengruppe ist von der geplanten Einschränkung massiv betroffen und soll ohne sachliche Rechtfertigung weniger Geld erhalten.
Es bleibt auch unklar, ob die Wartefrist des § 5b (2) nur erstmalig gilt oder bei einer Unterbrechung erneut zu laufen beginnen würde. Dies würde für manche Beziehende bedeuten, dass sie niemals in den vollen Genuss der Unterstützung kämen. Die durchschnittliche Bezugszeit in Tirol beträgt 6 Monate. Einige Leistungsberechtigte beziehen weniger als 6 Monate Mindestsicherung. Bei erneut beginnender Wartefrist würden diese Personen gar nie in den vollen Bezug kommen.

Die Wartefrist an sich steht auch dem Ziel der Integration diametral entgegen. Menschen, die sich keine Wohnung leisten können, weil sie eine zu geringe Bemessungsgrundlage erhalten, müssen in Heimen verbleiben – oder in der Wohnungslosigkeit.

Die vorgesehenen Integrationszuschläge mit Wartefrist und Besserstellung bei Erfüllung von bestimmten Integrationskriterien vorzusehen, stellen einen Verstoß gegen die EU VO 2024/1347 dar.

Zusätzlich stellen diese Bestimmungen die Vollzugsbehörden vor die Aufgabe, die Integrationswilligkeit ohne klare Kriterien beurteilen zu müssen. Auch das verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot und führt zu sachlich willkürlichen Entscheidungen. Dass die Bestimmungen auf Grund von Verweisen und verworrenen Deckelungen nicht vollziehbar sind, wurde oben bereits erwähnt.
Es fehlt eine eindeutige Klarstellung, dass nur volljährige Personen von den Leistungen zur Integration betroffen sein können. Es kann von Kindern oder Jugendlichen nicht erwartet werden, dass sie 13 Wochen vollversicherungspflichtige Arbeitszeiten nachweisen können. Insgesamt müssten Personen, die der Ausbildungspflicht unterliegen, von diesem völlig willkürlichen Kriterium ausgenommen werden.

**§ 5 (5):** So sehr es zu begrüßen ist, dass der Zuschlag für Menschen mit Behinderung von der Deckelung in Haushaltgemeinschaften ausgenommen wird, wäre es wünschenswert, dies auch für die Zuschläge von Alleinerziehenden vorzusehen.

---

[3] https://presse.innsbruck.gv.at/news-city-count-innsbruck-handelt-gegen-wohnungslosigkeit?id=245903&menueid=34261&l=deutsch

**§ 5 (3) Zif. 5:** Dass als Kriterium für den Zuschlag für Menschen mit Behinderung nur § 40 Bundesbehindertengesetz vorgesehen ist, ist diskriminierend. Nicht alle Menschen mit Behinderung verfügen über einen Behindertenausweis. Zusätzliche, alternative Kriterien, wie der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, könnten hier unnötige Härten verhindern.

**§ 6a (2) Zif. 2:** Die Senkung des Alters auf das zweite Lebensjahr belastet aufgrund der Verteilung von Sorgearbeit insbesondere Frauen, vor allem alleinerziehende, unverhältnismäßig stark. Bei Umsetzung einer solchen Bestimmung, müssten die Länder dafür Sorge tragen, dass Kinderbetreuung bereits ab zwei Jahren flächendeckend angeboten wird. Andernfalls werden die tatsächlich mit der Erziehung betrauten Elternteile (meist Mütter), insbesondere Alleinerzieher:innen, vor unüberwindbare Hürden gestellt, die einen (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt erheblich erschweren. Vor allem im ländlichen Raum, überall dort wo kein flächendeckendes Angebot für Kinderbetreuung besteht, werden mit der Erziehung Betraute unmittelbar benachteiligt.

**§ 6a:** Es fehlen Ausnahmen für junge Erwachsene, die einen Pflichtschulabschluss nachholen. Wenn die Integration in das Erwerbsleben wirklich ein Anliegen ist, müssen solche Ausnahmen vorgesehen werden. Ebenso sollte in § 6a (2) Zif. 5 auf die Ausbildungspflicht, nicht die Schulpflicht abgestellt werden.

**§ 8 (2):** Es ist sicherzustellen, dass der Datenaustausch zwischen Behörden den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Beliebiger Datenaustausch in großem Stil, insbesondere von Gesundheitsdaten, ist nicht gerechtfertigt und verstößt gegen das im Verfassungsrang stehende Datenschutzgrundgesetz und die DSGVO.

**§ 9 (2):** Der völlige Entfall von Leistungen führt immer zu Not und Elend und ist in jedem Fall abzulehnen. Die Vorgabe, wie stark mindestens zu kürzen ist, ist eine Überdeterminierung des Bundesgesetzgebers gegenüber den Ländern. Besser wäre es, den Ländern die Freiheit zu lassen selbst die Kürzungsstufen zu bestimmen – insofern eingeschränkt, dass Kürzungen in fünf Stufen zu erfolgen haben und der Wohnbedarf und 1/3 der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung bleibenden Mittel nicht gekürzt werden dürfen.

Es gibt auch Bestimmungen, die Verbesserungen vorsehen. Da der Entwurf aber in seiner Gesamtheit als völlig misslungen anzusehen ist, werden diese hier nicht positiv hervorgehoben.
Wir legen der Regierung nahe, einen neuen Versuch zu unternehmen, einen besseren Entwurf vorzulegen und appellieren an das Gewissen der Parlamentarier:innen, diesen Entwurf, der in vielen Punkten gegen geltendes Verfassungsrecht und im Anwendungsvorrang stehendes EU-Recht verstößt, nicht zu beschließen. Der Entwurf ist nicht geeignet der eigenen in Paragraf 1 Zif. 1 formulierten Zielformulierung „Bekämpfung und Vermeidung von Armut“ gerecht zu werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und freundlichen Grüßen,

für den Verein zur Förderung des DOWAS,

Deutinger Andreas, Mooser Josef und Tichy Miriam